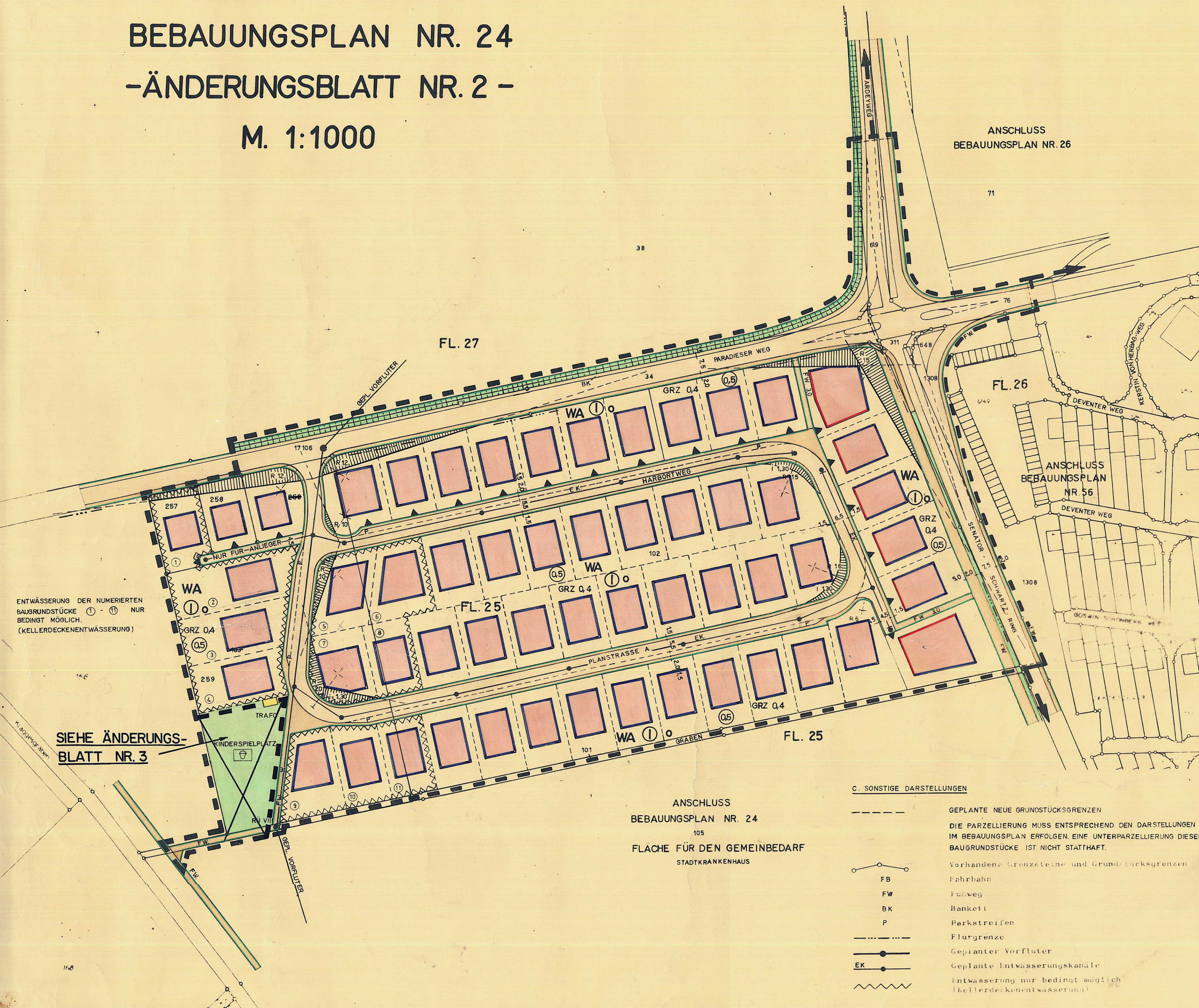


STADT SOEST

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

-ÄNDERUNGSBLATT NR. 2 -

M. 1:1000



Praambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304)

§ 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 31. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

§ 4 der 3. Verordnung des Landes NW zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) SGV. NW 232)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung vom 21. DEZEMBER 1976 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans gemäß § 103 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 als Sitzung beschlossen.

1. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 5 BBauG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die in § 4 (3) der BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

GEM. § 4 (ABS. 4) BAUNVO SIND FÜR JEDES BAUGRUNDSTÜCK NUR ZWEI WOHNUNGSEINHEITEN ZULÄSSIG. AUSSER DEN BEIDEN GROSSEN ECKGRUNDSTÜCKEN AM SENATOR-SCHWARTZ-RING.

Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO. Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch Baulinie und Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ, GLZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 14 (1 u. 2) BauNVO sowie Garagen sind zulässig.

GARAGEN MÜSSEN SO ANGELEGT WERDEN, DASS DIE VORDERKANTE NICHT MEHR ALS 1,20 m HINTER DER RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDEFLUCHT LIEGT. U. VOR DEN GARAGEN EINE AUFSTELLFLÄCHE VON MINDESTENS 5,5 m ZUR ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE VERBLEIBT. EINE ZWEITE GARAGE IST NUR IN VERBINDUNG MIT DER ERSTEN GARAGE (ZUFÄHRTEN NEBENEINANDER) ZULÄSSIG.

FLÄCHEN BZW. BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGENSANLAGEN (TRAFU) GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 U. 7 BAUG

Öffentliche Anlagen, z.B.:

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO

Geschossflächenzahl (GLZ) gemäß § 20 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse (zwingend) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

Garagen, Stellplätze und Grundstückszufahrten nur von der Planstrasse aus

STRASSENBEDECKUNGSLINIE

Gehweg

Parkstreifen

Fahrbahn

Gehweg

Strassenbegleitgrün

Wegseitengraben

STRASSENBEDECKUNGSLINIE

Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BAUG

In den gekennzeichneten Sichtflächen, innerhalb der nicht zur Bebauung freigegebenen Grundstücksflächen, sind bauliche Anlagen über 0,60 m Höhe - von der Fahrbahndecke gemessen - gemäß § 23 Abs. 5 Bau NVO nicht zulässig.

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 ABS. 1, 2 UND 4 BAUNVO

IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO. ZUM BBAUG

DIE DACHNEIGUNG MUSS ZWISCHEN 20° UND 45° GEHALTEN WERDEN. EIN DREMPEL DARF 50 cm HOHE NICHT ÜBERSTEIGEN.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINEDEUTIG.

SOEST, DEN 21.6.1976

Ort.best. Vermessungsingenieur

Handwritten signature

STADTPLANUNGSAMT. SOEST

ENTWURFSBEARBEITUNG

SOEST, IM JAHRE 1975/76

STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT

SOEST, IM JAHRE 1976

STADTPLANUNGSAMT

ÄNDERUNGSBLATT NR. 2

STADTPLANUNGSAMT. SOEST

ENTWURFSBEARBEITUNG

SOEST, IM JAHRE 1975/76

STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT

SOEST, IM JAHRE 1976

STADTPLANUNGSAMT

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

Handwritten signatures and stamps

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 26.7.1976 BIS 27.8.1976 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGEUNG SIND AM 13.7.1976 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 15.7.1976

STADTDIREKTOR

Handwritten signature

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.74 (GV NW 1975 S.91) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.4.75 (GV NW S.304) UND § 10 DES BBAUG V. 23.6.60 (BGBl. I S.341) UND § 103 DER BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.70 (GV NW S.96) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 21.12.1976 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 (2) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

Handwritten signatures and stamps

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BAUNVO VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) MIT VERFUGUNG VOM 14.3.1977 GENEHMIGT WORDEN. Az. 35.2.1-24.23/77

ARNSBERG, DEN 14.3.1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG

Handwritten signature

DIESER MIT VERFUGUNG VOM 14.3.1977 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 24(2) TRIT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) AM 1.4.1977 IN KRAFT DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WAHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER

Handwritten signature and stamp